OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851956/6/HW

Datum:
Linz, 12. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W L, Adresse, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, Adresse, X, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.01.2024, GZ: x, betreffend Entziehung des Taxilenkerausweises nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.04.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als im Spruch die Wortfolge „für die Dauer 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides“ durch folgende Wortfolge ersetzt wird: *„für die Dauer von 13 (dreizehn) Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.01.2024, GZ: x“*. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.01.2024, GZ: x, wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausgestellte Taxilenkerausweis für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen wird. Zudem wurde mit Spruchpunkt III. die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt („Zu III.“) ausgeschlossen. Der angefochtene Bescheid wurde am 23.01.2024 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 13.02.2024 brachte der Bf eine Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des Bescheides vom 16.01.2024 betreffend die Entziehung des Taxilenkerausweises (vgl. auch die Angaben des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung: „Es wird nur die Entziehung des Taxilenkerausweises angefochten.“) ein.

II.1. Am 16.04.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei der Bf unter anderem ausführte, dass er geläutert sei und in Zukunft die Geschwindigkeit beachten werde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Dem 1954 geborenen Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 17.10.2018 ein Taxilenkerausweis (Ausweisnummer x) ausgestellt (Bericht vom 05.02.2024 im Behördenakt; Kopie Taxilenkerausweis im Behördenakt). Es liegen betreffend den Bf folgende rechtskräftige nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor (Strafverfügungen ON 4; Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 11.03.2024; Strafverfügung im Behördenakt):

Strafverfügung	Tatzeitpunkt	Tatbeschreibung	Norm	Verhängte Geldstrafe
vom 13.09.2021, GZ: BHVB/921170052695/21	20.06.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 25.11.2022, GZ: BHVB/922170090658/22	13.08.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00

vom 20.04.2022, GZ: BHVB/922170012031/22	01.01.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 26 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 100,00
vom 10.01.2022, GZ: BHVB/921170086595/21	18.09.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 10.01.2022, GZ: BHVB/921170086294/21	18.09.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00
vom 04.03.2022, GZ: BHVB/921170103403/21	25.10.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00
vom 21.02.2022, GZ: BHVB/921170092651/21	02.10.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00
vom 15.03.2022, GZ: BHVB/921170108237/21	31.10.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 80,00
vom 28.03.2022, GZ: BHVB/921170102693/21	13.11.2021	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 10 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 35,00
vom 16.10.2023, GZ: BHVB/923170049923/23	24.06.2023	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 60,00
vom 10.07.2020, GZ: BHVB/920170059504/20	26.02.2020	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00

vom 29.04.2022, GZ: BHVB/922170001901/22	31.12.2021	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchst-geschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 35,00
vom 13.09.2021, GZ: BHVB/921170051990/21	13.06.2021	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchst-geschwindigkeit von 40 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 35,00
vom 12.09.2022, GZ: BHVB/922170062052/22	05.06.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00
vom 21.04.2020, GZ: BHVB/920170041447/20	25.01.2020	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchst-geschwindigkeit von 70 km/h um 25 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 80,00
vom 10.07.2020, GZ: BHVB/920170060677/20	08.03.2020	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 20.06.2022, GZ: BHVB/922170034015/22	05.03.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 16.05.2022, GZ: BHVB/922170013795/22	28.01.2022	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchst-geschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 60,00
vom 18.02.2022, GZ: BHVB/922170012638/22	27.01.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 27 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 100,00

vom 21.10.2019, GZ: BHVB/919170067008/19	27.07.2019	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 13 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 60,00
vom 04.03.2022, GZ: BHVB/921170096546/21	23.10.2021	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 60,00
vom 29.06.2022, GZ: BHVB/922170034488/22	12.03.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 07.07.2022, GZ: BHVB/922170040572/22	10.04.2022	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 60,00
vom 01.08.2019, GZ: BHVB/919170060583/19	29.06.2019	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 80,00
vom 04.10.2021, GZ: BHVB/921170059853/21	04.07.2021	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 40,00
vom 01.08.2019, GZ: BHVB/919170059190/19	06.07.2019	Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 23 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 80,00

vom 18.07.2022, GZ: BHVB/922170040555/22	18.04.2022	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 35,00
vom 19.09.2022, GZ: BHVB/922170063102/22	25.06.2022	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 10a StVO	€ 50,00
vom 11.11.2022, GZ: BHVB/922170082578/22	06.08.2022	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 25.09.2023, GZ: BHVB/923170065186/23	29.07.2023	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 60,00
vom 05.12.2022, GZ: BHVB/922170091929/22	27.08.2022	Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten.	§ 52 lit. a Z 11a StVO	€ 35,00
vom 16.10.2023, GZ: BHVB/923170074781/23	20.08.2023	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten.	§ 20 Abs. 2 StVO	€ 450,00

Aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 20.08.2023, welche Gegenstand der Strafverfügung vom 16.10.2023, GZ: BHVB/923170074781/23, ist, wurde dem Bf die Lenkberechtigung von 06.02.2024 bis 06.03.2024 entzogen (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides).

II.2. Der unter den Punkten I. und II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die Feststellungen insbesondere auf dem in Klammer Angeführten gründen. Die Feststellungen zu den rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen folgen vor allem aus den mit ON 4 vorgelegten Strafverfügungen bzw. der im Behördenakt befindlichen Strafverfügung.

Vom Bf wurde die Erlassung dieser Strafverfügungen bzw. das Vorliegen der Verwaltungsstrafen im Übrigen auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 2 BO 1994 ist der Taxilenkerausweis von der Behörde für einen angemessenen, die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 BO 1994 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 fordert für die Ausstellung des Taxilenkerausweises die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, diese muss zumindest in den letzten 5 Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein (VwGH 15.05.2023, Ra 2023/03/0095). In Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises wie auch in Verfahren über Entziehung eines solchen ist eine Wertung des Verhaltens des Betroffenen innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung gegeben ist (VwGH 07.11.2022, Ra 2022/03/0241; 15.05.2023, Ra 2023/03/0095). Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (VwGH 13.06.2019, Ra 2019/02/0015; 07.11.2022, Ra 2022/03/0241; 15.05.2023, Ra 2023/03/0095), wobei von dieser Bindungswirkung auch Strafverfügungen erfasst sind (VwGH 24.09.2015, Ra 2015/02/0132; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Liegen – wie im hier vorliegenden Fall – daher rechtskräftige Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen vor, so ist die Behörde (im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht) jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (VwGH 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs – selbst bei Delikten mit geringem Unrechtsgehalt – das Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit anzunehmen sein (VwGH 29.06.1994, 93/03/0266; 27.05.2010, 2009/03/0147; 07.11.2022, Ra 2022/03/0241), bei Geschwindigkeitsüberschreitungen kann es sich um Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften im Interesse der Verkehrssicherheit handeln (vgl. VwGH 04.03.1992, 91/03/0324). Eine Person, die einen Hang zur Nichtbeachtung von im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften erkennen lässt, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als zum Lenken eines Taxis nicht geeignet angesehen werden (vgl. VwGH 21.04.1999, 98/03/0161).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, liegen aus den letzten 5 Jahren betreffend den Bf mehr als 30 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor, wobei

Geschwindigkeitsübertretungen im Straßenverkehr grundsätzlich gegen die Vertrauenswürdigkeit des Lenkers sprechen können (vgl. VwGH 29.09.1994, 94/03/0118). Von einem Taxilenker ist die Beachtung der im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften jedenfalls zu erwarten (vgl. VwGH 14.12.1994, 94/03/0151). Auch wenn aus einem (einmaligen) Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht in jedem Fall auf einen Mangel an Vertrauenswürdigkeit eines Taxilenkers geschlossen werden kann (vgl. 14.12.1994, VwGH 94/03/0151), so ist die belangte Behörde angesichts der Vielzahl der vom Bf im relevanten Zeitraum zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen mit Recht vom Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit ausgegangen. Die wiederholten rechtskräftigen Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen lassen eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber den die Höchstgeschwindigkeit regelnden Vorschriften erkennen und insgesamt auf einen Mangel der gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 erforderlichen Vertrauenswürdigkeit schließen. Gemäß § 13 Abs. 2 BO 1994 ist daher der Taxilenkerausweis zu entziehen. Daran ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass die letzte Geschwindigkeitsüberschreitung (für welche eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt) am 20.08.2023 erfolgte. Das diesbezügliche Wohlverhalten des Bf von rund 10 Monaten reicht im konkreten Fall nicht aus, um von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit ausgehen zu können, zumal betreffend den Bf mehr als 30 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen (die in den letzten 5 Jahren begangen wurden) vorhanden sind. Aufgrund dieser Vielzahl der vom Bf begangenen gleichartigen Verwaltungsübertretungen (Geschwindigkeitsüberschreitungen) ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 nicht gegeben. Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis mit Recht den Taxilenkerausweis entzogen.

III.2. Gemäß § 13 Abs. 2 BO 1994 ist der Taxilenkerausweis von der Behörde für einen angemessenen, die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 BO 1994 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Da im vorliegenden Fall vom Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit auszugehen ist (siehe oben III.1.), ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Bf die Vertrauenswürdigkeit wiedererlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist (vgl. VwGH 15.05.2023, Ra 2023/03/0095). Die Dauer der Entziehung des Taxilenkerausweises hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln, zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen (VwGH 19.08.2019, Ra 2019/03/0079). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und den im Verfahren hervorgekommenen Ergebnissen erscheint nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verfahrensgegenständlich eine Entziehung des Taxilenkerausweises für die Dauer von

13 Monaten, gerechnet ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides, geboten. Angesichts der Vielzahl der vom Bf im relevanten Zeitraum zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen kann mit einer kürzeren Entziehungsdauer kein Auslangen gefunden werden, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Bf ist aufgrund der konkreten, mehr als 30 rechtskräftigen Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden könnte. Eine längere Entziehungsdauer erscheint nicht erforderlich, da bei einer Entziehung für die Dauer von 13 Monaten, gerechnet ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides, dann am Ende des Entziehungszeitraumes insgesamt rund 18 Monate seit der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 20.08.2023 vergangen sind. Angesichts des Gewichts des Fehlverhaltens des Bf ist dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als ein ausreichender Zeitraum anzusehen, um von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit ausgehen zu können. Der Beschwerde ist daher hinsichtlich der Dauer der Entziehung spruchgemäß teilweise stattzugeben. Der Ausweis wäre nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen (nur) wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist (§ 13 Abs. 2 BO 1994).

III.3. Zum Vorbringen des Bf bzw. zu den Angaben des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Der Bf erstattet (in der Beschwerde) ein ausführliches Vorbringen dahingehend, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 20.08.2023 (welche Gegenstand der Strafverfügung vom 16.10.2023 ist) keine Vertrauensunwürdigkeit bewirke. Dazu ist auszuführen, dass aus einer einzigen Geschwindigkeitsüberschreitung der Mangel an Vertrauenswürdigkeit zwar nur unter besonderen Umständen abgeleitet werden könnte (VwGH 31.03.2005, 2004/03/0219). Im vorliegenden Fall ergibt sich das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit aber gerade nicht bloß aus dieser einen Geschwindigkeitsüberschreitung vom 20.08.2023. Vielmehr folgt gerade aus der Vielzahl an rechtskräftigen Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen (konkret mehr als 30 innerhalb der letzten 5 Jahre) der Mangel an Vertrauenswürdigkeit. Es steht diese Beurteilung auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 29.06.1994, 93/03/0266; 27.05.2010, 2009/03/0147; 07.11.2022, Ra 2022/03/0241), wonach bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen – selbst bei Delikten mit geringem Unrechtsgehalt – das Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit anzunehmen sein kann.
Zum Vorbringen des Bf, wonach „selbst dem aufmerksamsten Taxifahrer“ eine marginale Geschwindigkeitsüberschreitung passieren könne, und zu den Angaben des Bf, wonach die überwiegende Zahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen in einem Zeitraum (im Jahr 2022) begangen worden wäre, in dem der Bf ein neues ungewohntes Fahrzeug gefahren wäre, ist auszuführen, dass von einem Taxilenker grundsätzlich die Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erwarten ist

und dies auch unabhängig davon, welches Fahrzeug vom Taxilenker gerade verwendet wird (vgl. VwGH 14.12.1994, 94/03/0151).
In der Beschwerde wird unter anderem auch vorgebracht, dass der Bf trotz seiner finanziell misslichen Lage versuche, anderen (seiner Tochter mit Unterstützungszahlungen) zu helfen und es daher auf der Hand liege, dass es sich beim Bf um einen Menschen handle, auf den man sich verlassen könne. Dazu ist auszuführen, dass im gegenständlichen Verfahren (nur) entscheidend ist, ob der Bf als vertrauenswürdig gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 anzusehen ist, es kommt daher auf die spezifische Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 an (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 28.02.2007, 2005/03/0159: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden.).
Zum Vorbringen in der mündlichen Verhandlung betreffend das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Taxilenkerausweises des Bf ist darauf hinzuweisen, dass der verfahrensgegenständliche Taxilenkerausweis am 17.10.2018 ausgestellt wurde und – wie sich aus der im Behördenakt befindlichen Kopie ergibt – darin keine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit eingetragen ist. Entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung ist der Taxilenkerausweis des Bf daher nicht *„am 17.10.2023 abgelaufen“,* sondern es hätte der Taxilenkerausweis des Bf gemäß § 26a BO 1994 für die Dauer der Entziehung (13 Monate, gerechnet ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides) seine Gültigkeit noch behalten.
Im Hinblick auf die vom Bf vorgebrachten „wirtschaftlichen“ Auswirkungen der Entziehung ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach es bei der Entziehung des Ausweises auf Gründe, die die wirtschaftliche Existenz betreffen, nicht ankommt (vgl. etwa VwGH 14.11.2006, 2006/03/0153). Das Vorbringen bzw. die Angaben des Bf ändern daher im Ergebnis nichts daran, dass eine Entziehung des Taxilenkerausweises für die spruchgemäße Dauer geboten erscheint.

III.4. Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf einerseits und des mit § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 verfolgten Schutzzweckes andererseits war im vorliegenden Verwaltungsverfahren auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im öffentliche Interesse geboten (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 02.02.2012, AW 2011/03/0017), es wurde von der belangten Behörde daher auch mit Recht die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt betreffend die Entziehung des Taxilenkerausweises ausgeschlossen. Es ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung richtet, somit spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger